



Bewilligungsantrag für die Präparation geschützter Tiere

Personalien Finder/in – Antragsteller/in:

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Wohnort

Tel. P

Tel. G

Tel. N

E-Mail

Angaben zur Tierart:

Tierart:

Alter:

Geschlecht: männlich weiblich unbekannt

Fundort: (möglichst genau)

keine Fundortangaben

Funddatum:

Ort/Gemeinde:

Kanton:

Lokalname:

Koordinaten:

Zusätzliche Angaben / Bemerkungen:

Fundumstände:

Todesursache:

Besondere Kennzeichen:

Präparationsauftrag:

durch Finder/in

kein Auftrag

Präparator/in: (Firmenstempel)

Plomben Nr.:

Ort, Datum:

Unterschrift:

-
- Meldeweg:**
- Meldung an Wildhüter
 - Formular vom Finder/in auszufüllen, Stempel u. Unterschrift Präparator/in einholen
 - Original an AFW zusenden zur amtlichen Verfügung
 - Original geht an Präparator/in und Kopie Antragsteller/in zurück

Amtliche Verfügung:

Bewilligt

Konfisziert

Nicht bewilligt

Antrag-Nr.:

Datum und Unterschrift:

Präparation von Wildtieren mit Herkunft aus dem Kanton Zug Wegleitung zum Meldewesen

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (SR 922.01) ist u.a. vorgeschrieben, dass geschützte Tiere nur präpariert werden dürfen, wenn sie tot aufgefunden oder aufgrund einer kantonalen Bewilligung erlegt oder gefangen worden sind. Ebenfalls besteht Registrierungspflicht für Präparatoren/Präparatorinnen in "ihrem" Kanton.

¹ Tiere geschützter Arten dürfen nur präpariert werden, wenn sie tot aufgefunden oder aufgrund einer kantonalen Bewilligung erlegt oder gefangen worden sind.

² Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, muss sich in seinem Kanton registrieren lassen.

³ Wer ein Tier der folgenden geschützten Arten präparieren will, muss dies der Jagdverwaltung des Kantons melden, aus dem das Tier stammt:

- a. alle geschützten Säugetiere;
- b. alle Lappen- und Seetaucher;
- c. Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch;
- d. Sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragenente, Ruderente, Kolbenente, alle Sägerarten;
- e. Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel;
- f. alle Taggreifvögel;
- g. Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine;
- h. Eulen;
- i. Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedehopf;
- k. Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger.

⁴ Die Meldung muss innert 14 Tagen nach Eintreffen des Tieres im Präparationsbetrieb erstattet werden.

⁵ Der gewerbsmässige Handel mit Präparaten geschützter Tiere und die Werbung dafür sind verboten. Für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten können die Kantone Ausnahmen vorsehen.

Meldeweg

- Meldung an Wildhüter
- Formular ist vom Finder/in auszufüllen und beim Präparator/in Stempel und Unterschrift einzuholen;
- Original an Amt für Wald und Wild, Postfach, 6301 Zug, zusenden zur amtlichen Verfügung;
- Original geht zurück an Präparator/in;
- Kopie geht an Antragsteller/in.